

**Ausführungsvorschriften  
zum Berliner Schiedsamtsgesetz  
(AV BlnSchAG)**

Vom 2. Mai April 2016  
Just I B 3

Telefon: 90 13 - 3337 oder 90 13 - 0, intern: 9 13 – 3337

Auf Grund des § 50 des Berliner Schiedsamtsgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 17. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die folgenden Ausführungsvorschriften:

**I.**

**Zu § 1 (Schiedsamt, Schiedsamtbezirke)**

*1 – Schiedsamt*

(1) Das Schiedsamt wird von Schiedspersonen wahrgenommen. Sie führen bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ bzw. „Schiedsmann“.

(2) Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Die Einzelheiten über ihre Zuständigkeit sind im Zweiten und Dritten Abschnitt des Schiedsamtsgesetzes und in den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften geregelt.

*2 – Dienstsiegel und Amtsschild*

(1) Das Schiedsamt führt das kleine Landessiegel in Form eines Farbdruckstempels mit der Umschrift „Schiedsamt“ und der Angabe des Schiedsamtbezirks. Die Schiedsperson darf das Siegel nur bei ihrer Amtstätigkeit benutzen.

(2) Das Siegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht nutzen können. Von dem Verlust des Siegels unterrichtet die Schiedsperson unverzüglich die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) und das Bezirksamt. Die aufsichtsführende Stelle hat den Verlust im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und das Siegel für ungültig zu erklären (vgl. § 54 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung Allgemeiner Teil - GGO I -).

(3) Die Schiedsperson muss das Gebäude, in dem sie ihre Amtstätigkeit ausübt, durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und trägt darunter die Bezeichnung „Schiedsamt“.

(4) Siegel und Amtsschild beschafft das Bezirksamt. Endet das Amt, so hat die Schiedsperson das Siegel und das Amtsschild an das Bezirksamt zurückzugeben.

*3 – Strafrechtliche Verantwortlichkeit*

Die Schiedspersonen unterliegen den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB).

*4 – Änderung von Schiedsamtbezirken*

(1) Die Grenzen eines Schiedsamtbezirks können auch während der Amtszeit einer Schiedsperson geändert werden. Die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks dürfen nicht über-

sritten werden.

(2) Würde durch die Änderung das Amt der Schiedsperson wegfallen oder in der Person der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns der Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 2 eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit der Schiedsperson vorgenommen werden, sofern das nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint.

(3) Erweist es sich in diesen Fällen als notwendig, dass eine Schiedsperson vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt aufgibt, so ist, wenn nicht die Schiedsperson mit Genehmigung der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 zu § 6) ihr Amt freiwillig niederlegt, die Enthebung vom Amt (§ 8) zu erwägen.

*5 – Bekanntmachung der Schiedsamtbezirke*

Die Errichtung, die Änderung und der Wegfall von Schiedsamtbezirken sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Sie sind ferner der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) mitzuteilen.

*6 – Ehrung von Schiedspersonen*

(1) Schiedspersonen, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten ein persönlich gehaltenes Dankschreiben der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6).

(2) Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Schiedspersonen wird im Namen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Amtszeit sowie nach Vollendung einer ununterbrochenen 25-jährigen Amtszeit durch Überreichung einer Urkunde gewürdigt. Der Beginn der Amtszeit ist vom Tage der Vereidigung (§ 5) an zu rechnen.

(3) Die Urkunde erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts zu unterzeichnen und der Schiedsperson auszuhändigen.

(4) Die Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson auf Grund eines unehrenhaften Verhaltens ihres Amtes entoben wird oder auf Grund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt. Sie unterbleibt ferner, wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine solche Ehrung nicht angezeigt erscheinen lassen.

**Zu § 2 (Eignung für das Schiedsamt)**

Im Regelfall wird die Bezirksverordnetenversammlung niemanden zur Schiedsperson wählen oder wiederwählen, der im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann aber je nach Lage des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

**Zu § 3 (Wahl der Schiedsperson)**

(1) Für jeden Schiedsamtbezirk ist in einem getrennten Wahlgang die Schiedsperson zu wählen. Wird das Schiedsamt frei, so soll das Bezirksamt in geeigneter Form (z. B. durch öffentliche Ausschreibung in der Presse und im Amtsblatt) bekannt machen, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Vor der Wahl soll das Bezirksamt ferner die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören; dies gilt auch für die Wiederwahl. Im Fall der Wiederwahl ist eine Stellungnahme der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) einzuholen.

(2) Die Amtszeit beträgt auch dann fünf Jahre, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson tritt.

#### **Zu § 4 (Bestätigung der Wahl)**

(1) Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet das Bezirksamt der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über den Wahlvorgang. Alle Vorgänge über die Wahl und die Person der oder des Gewählten sind beizufügen.

(2) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) entscheidet über die Ablehnungsgründe (vgl. AV zu § 7).

(3) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2, beachtet worden sind und ob die gewählte Person geeignet ist.

(4) Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Bezirksamt mitzuteilen. Dieses hat unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

#### **Zu § 5 (Vereidigung der Schiedsperson)**

(1) Vor der Vereidigung weist die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) die gewählte Person auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit hin, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 5 Abs. 2 und 3) zu leisten.

(2) Die gewählte Person hat die Eidesformel nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben.

(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 4) kann durch schriftliche Verfügung der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) geschehen.

(5) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) teilt die Vereidigung dem Bezirksamt mit. Dieses hat den Amtssitz (einschließlich des Amtsräumes), den Namen und gegebenenfalls die Sprechstunde der Schiedsperson im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

#### **Zu § 6 (Aufsicht)**

##### *1 – Aufsicht*

(1) Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsgerichtsbezirk liegt (aufsichtsführende Stelle).

(2) An sie oder ihn hat sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden, soweit es nicht um Fragen geht, die ausschließlich damit zusammenhängen, dass das Bezirksamt die Sachkosten des Schiedsamtes trägt, dass es die Kosten und Ordnungsgelder betreibt und im Namen des Landes Berlin Anspruch auf die Hälfte der Gebühren hat.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise entscheidet die aufsichtsführende Stelle (Abs. 1). Die Entscheidung bindet das Bezirksamt hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten und Verdienstaufschlag – abgesehen von Dienstreisen, die der Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (vgl. Nr. 3 Abs. 3), der Vereidigung (§ 5) oder der Teilnahme an einer Dienstbesprechung (vgl. Nr. 4) dienen – nur dann, wenn es der Dienstreise zugestimmt hat. Die Anträge sind über das Bezirksamt an die aufsichtsführende Stelle (Abs. 1) zu richten. Das Bezirksamt leitet die Anträge mit einer Stellungnahme zur Frage der Zustimmung an die aufsichtsführende Stelle (Abs. 1) weiter.

(4) Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden hat die Schiedsperson über die aufsichtsführende Stelle (Abs. 1) einzureichen.

##### *2 – Vertretung im Falle der Verhinderung*

Für den Fall ihrer Verhinderung unterrichtet die Schiedsperson ihre Vertretung, die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1) und das Bezirksamt (vgl. Absatz 1 und 2 der AV zu § 11).

##### *3 – Prüfung der Bücher*

(1) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) hat das Protokoll, das zugehörige Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen (vgl. Nr. 1 der AV zu § 30) einmal jährlich – bei Schiedsgerichtsbezirken, in denen jährlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, spätestens nach Ablauf von drei Jahren – zu prüfen. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig. Mit der Prüfung können Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes beauftragt werden.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls die Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

(3) Die Kosten, die der Schiedsperson durch die Vorlage der Bücher zur Prüfung entstehen, gehören zu den von dem zuständigen Bezirksamt zu tragenden Sachkosten (vgl. Nr. 1 Abs. 4 der AV zu § 12).

##### *4 – Dienstbesprechungen*

(1) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1) hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedspersonen ab.

(2) Die regelmäßigen Besprechungen haben möglichst im Abstand von 12, in jedem Fall vor Ablauf von 24 Monaten stattzufinden.

(3) Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden.

(4) Mit der Anberaumung des Besprechungstermins ordnet die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1) die Dienstreise der Schiedsperson zum Ort der Besprechung an. Die notwendigen Reisekosten, die der Schiedsperson durch Teilnahme an Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den von dem zuständigen Bezirksamt zu tragenden Sachkosten (vgl. Nr. 1 Abs. 4 der AV zu § 12).

##### *5 – Jahresübersicht*

(1) Die Schiedsperson hat der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 2 einzureichen.

(2) Die Ergebnisse sind von der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1) in eine nach dem Muster in Anlage 3 zu fertigende Übersicht aufzunehmen und bis zum 15. März eines jeden Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Wedding weiterzuleiten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Wedding fasst die weitergeleiteten Übersichten nach dem Muster in Anlage 3 zusammen und legt die Gesamtübersicht bis zum 30. April eines jeden Jahres der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vor.

##### *6 – Mitteilung über Wahrnehmungen*

Über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtsrechtlichen Einschreiten gegen die Schiedsperson führen können, unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1).

### Zu § 7 (Ablehnung und Niederlegung des Amtes)

- (1) Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes hat die Schiedsperson der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu erklären.
- (2) Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung ist das Schiedsamt weiterzuführen.
- (3) Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person förmlich zuzustellen. Das Bezirksamt erhält eine Abschrift der Entscheidung der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6).
- (4) Hält die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so wird die Entscheidung der betroffenen Person und dem Bezirksamt mitgeteilt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Schiedsperson nach den §§ 7 und 8 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

### Zu § 8 (Amtsenthebung)

- (1) Den Antrag auf Amtsenthebung stellt die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) nach Anhörung der betroffenen Schiedsperson und des zuständigen Bezirksamtes.
- (2) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und dem Bezirksamt zuzustellen.

### Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht)

- (1) Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson wird z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem eine beteiligte Person ihr Nichterscheinen zum Schlichtungstermin entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- (3) Ohne Genehmigung der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- (4) Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen. Die Schiedsperson, die ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder der Länder erhält, wird dieses zweckmäßigerweise der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) zur Entscheidung vorlegen.

### Zu § 11 (Stellvertretung)

- (1) Die wechselseitige Vertretung der Schiedspersonen eines Bezirks wird durch das Bezirksamt geregelt.
- (2) Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Ortsabwesen-

heit oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich ihre Vertretung zu verständigen.

- (3) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als eine Woche, hat die Schiedsperson auch die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) - ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 -, das Bezirksamt und die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Siegel zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und das Siegel zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.
- (5) Auf Nr. 2 Abs. 3 der AV zu § 30 wird hingewiesen.

### Zu § 12 (Sachkosten, Haftung)

*1 - Zu den Sachkosten gehören insbesondere:*

- (1) die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Siegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtzeitung, dem Veröffentlichungsorgan der Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und der Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- (2) die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr und dienstliche Telefonate mit Behörden, insbesondere mit der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) und dem Bezirksamt;
- (3) die Entschädigung für den Amtsraum nach Maßgabe von Nr. 2;
- (4) die Vergütung für die Dienstreisen zur Verteidigung (§ 5), zur Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (vgl. Nr. 3 Abs. 3 der AV zu § 6) und zur Dienstbesprechung (vgl. Nr. 4 der AV zu § 6), im übrigen die Vergütung für mit Zustimmung des Bezirksamtes genehmigte Dienstreisen (vgl. Nr. 1 Abs. 3 der AV zu § 6) in entsprechender Anwendung von §§ 4, 6 und 7 des Bundesreisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes;
- (5) die Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- (6) Ersatz für Personen- und Sachschäden im Sinne des § 12 Abs. 2;
- (7) nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson.

*2 - Amtsraum*

- (1) Der Bezirk, der die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausüben, insbesondere Schlichtungstermine abhalten kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen, für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden; hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsperson zu berücksichtigen. Eine Ausübung des Schiedsamtes in Schankräumen ist unzulässig.
- (2) Stellt der Bezirk der Schiedsperson keinen besonderen

Raum zur Verfügung oder benutzt sie aus anderen Gründen bei ihrer Amtstätigkeit ihre Wohnung oder andere zu ihrer Verfügung stehende Räume, so erhält die Schiedsperson von dem Bezirk, der die Sachkosten zu tragen hat, für die Bereitstellung und Wartung dieser Räume einschließlich Ausstattung, Beleuchtung, Beheizung, Instandhaltung und Reinigung eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. I ÄndVO vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87).

## Zu § 13 (Sachliche Zuständigkeit)

### *1 - Aufgabe der Schiedsperson*

(1) Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

(2) Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson in und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

### *2 - Sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*

(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

(2) In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.

(3) Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Ausgeschlossen vom Schlichtungsverfahren sind vermögensrechtliche Ansprüche, die sich auf Zahlung von Unterhalt richten, weil sie vor dem Familiengericht geltend zu machen sind. Vom Schlichtungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungssachen, Namensstreitigkeiten).

(4) Daneben kann die Schiedsperson auch zur Beilegung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten angerufen werden, bei denen es um nicht in Presse und Rundfunk begangene Verletzungen der persönlichen Ehre geht. Gedacht ist insbesondere an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen und für die die Schiedsperson ohnehin im strafrechtlichen Bereich für den Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.

(5) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Schiedsperson nicht bearbeiten; sie darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Ab-

tretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.

(6) Sind Erklärungen und Verträge nach Absatz 5 Teile eines aufzunehmenden Vergleiches, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn für diese zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z. B. Grundstückskaufvertrag, § 311b BGB).

(7) Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch das Schiedsamtgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur dann befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

### *3 - Partei*

(1) Parteien des Schlichtungsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die antragstellende Partei und die Gegenpartei.

(2) Die Schlichtungsverhandlung führt die Schiedsperson mit den persönlich anwesenden Parteien. Für natürliche Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, und für juristische Personen verhandeln deren gesetzliche Vertreter. Einem erschienenen Beistand kann die Schiedsperson das Wort erteilen; gehört der Beistand zu dem Personenkreis, der nach § 19 Satz 3 nicht zurückgewiesen werden kann, muss ihm auf Verlangen das Wort erteilt werden.

(3) Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson nach Maßgabe der Nr. 4 der AV zu § 13 und der Nr. 3 der AV zu § 25 über die Identität, die Geschäftsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis der Erschienenen zu vergewissern.

### *4 - Geschäftsfähigkeit*

(1) Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), können vor der Schiedsperson nur die gesetzlichen Vertreter einen Vergleich schließen.

(2) Bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, sind gesetzliche Vertreter deren Betreuer nur im Rahmen der ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB). Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen. Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung des Betreuers erforderlich, soweit es eine Angelegenheit betrifft, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

### *5 - Gesetzliche Vertretung bei natürlichen Personen*

(1) Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, werden im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten (§§ 1626, 1629 Abs. 1, 1754 Abs. 1 und 2 BGB, § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, es sei denn, sie haben eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben oder geheiratet (§ 1626a BGB), wenn ein Elternteil verstorben ist (§ 1680 Abs. 1 BGB), wenn die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB), wenn das Gericht die elterliche Sorge im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe oder dem Getrenntleben der Eltern einem Elternteil übertragen hat (§ 1671 BGB), wenn die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1666a, 1680 Abs. 3 BGB) oder wenn im Einzelfall oder für eine

bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB). Sind beide Eltern in Teilbereichen an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, werden Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger vertreten (§ 1909 BGB).

(2) Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden durch den Vormund vertreten (§ 1773 BGB). Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden (§ 1792 BGB).

(3) Bei Rechtsgeschäften zwischen dem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und der geschäftsunfähigen vertretenen Person andererseits kann der gesetzliche Vertreter in der Regel nicht für die vertretene Person handeln; in solchen Fällen ist der vertretenen Person, wenn sie minderjährig ist, ein Pfleger oder, wenn sie volljährig ist, ein weiterer Betreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) für diese Angelegenheit vom Betreuungsgericht zu bestellen.

(4) Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzlicher Vertreter auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme eines Vergleichs abzulehnen, sofern die Zweifel nicht durch Nachfrage bei der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) beseitigt werden können.

(5) Wegen der Besonderheiten des strafrechtlichen Schlichtungsverfahrens ist außerdem Nr. 5 der AV zu § 35 zu beachten.

#### *6 - Gesetzliche Vertretung und Organe juristischer Personen*

(1) Für juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit - z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand.

(2) Auch ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor der Schiedsperson als Antragsteller auftreten; er wird dann durch seinen Vorstand vertreten.

(3) Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor der Schiedsperson dieselbe Stellung wie die Partei.

#### **Zu § 14 (Örtliche Zuständigkeit)**

(1) Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson kommt es darauf an, in welchem Schiedsgerichtsbezirk die Gegenpartei ihre Wohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält. Ob die Gegenpartei dort auch ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.

(2) Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.

(3) Wohnet die Gegenpartei nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsperson vor ihr persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. In letzterem Fall muss die antragstellende Partei der Schiedsperson die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch der antragstellenden Partei darf die Schiedsperson selbst bei der Gegenpartei anfragen, ob sie damit einverstanden ist, dass die Schlichtungsverhandlung bei ihr als der an sich unzuständigen Schiedsperson vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung der Gegenpartei darf die Schiedsperson keinen Termin anberaumen.

#### **Zu § 15 (Amtstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks)**

Die Schiedsperson braucht nicht in ihrem Amtsraum oder in ihrer Wohnung tätig zu werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Schiedsgerichtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks ist eine Amtstätigkeit untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sich ihr Amtsraum außerhalb des Schiedsgerichtsbezirks befindet oder es sich um eine Augenscheinsinnnahme handelt.

#### **Zu § 16 (Ausschluss von der Amtsausübung)**

(1) Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.

(2) Für die ausgeschlossene Schiedsperson tritt ihre Vertretung ein. Die Schiedsperson benachrichtigt die Vertretung (vgl. Absatz 1 der AV zu § 11) und für den Fall, dass diese ebenfalls verhindert ist, die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) und das Bezirksamt nach Absatz 2 der AV zu § 11.

(3)

a) Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung: „Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt, Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“

b) Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.

c) Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind: eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.

d) Über Schwägerschaft bestimmen § 1590 Abs. 1 BGB sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes folgendes: „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.“ bzw. „Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.“ und „Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.“

e) In gerader Linie Verschwägte sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Ehegatten bzw. Lebenspartners sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners und deren Abkömmlinge.

f) In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägte sind die Geschwister des Ehegatten bzw. Lebenspartners.

g) Werden Minderjährige als Kind angenommen, erlangen sie kraft Gesetzes die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der annehmenden Ehegatten bzw. des annehmenden Lebenspartners oder sonst eines Kindes des Annehmenden (§ 1754 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG), so dass mit den Annehmenden und deren Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht. Werden Erwachsene als Kind angenommen, ist das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt (§ 1770 BGB) und bleiben die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen, es sei denn, das Familiengericht bestimmt etwas anderes (§ 1772 BGB).

#### **Zu § 17 (Ablehnung der Amtsausübung)**

##### *1 - Abhängigkeit eines Rechtsstreits*

Die Schiedsperson fragt die antragstellende Partei eines bürgertlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der

Antragstellung, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozessgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist. Die Schiedsperson darf erst Termin bestimmen und die Gegenpartei laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

#### 2 – Hör- und sprachbehinderte Personen

(1) Mit hörbehinderten Personen (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen), die Geschriebenes lesen können, und mit sprachbehinderten Personen, die schreiben können, darf die Schiedsperson schriftlich verhandeln. Der hörbehinderten Partei muss die Schiedsperson die Vorschläge und Erklärungen der anderen Partei sowie die Fragen und Mitteilungen, die sie selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben. Die sprachbehinderte Partei muss ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge der anderen Partei oder auf die Fragen der Schiedsperson eigenhändig niederschreiben.

(2) Hörbehinderte und sprachbehinderte Menschen können verlangen, in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren erforderlich ist. Auf Wunsch der Berechtigten hat die Schiedsperson im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen.

(3) Das Protokoll muss ergeben, dass diese Vorschriften beachtet worden sind.

#### Zu § 18 (Weitere Ablehnungsgründe)

(1) Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsperson die Klärung dem Gericht überlassen und von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

(2) Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen (vgl. Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 13), sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, sollte sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten enthalten, in denen Voraussetzung für eine gelingende gütliche Beilegung die Abwägung schwieriger Rechtsfragen ist und die sich deswegen für die Erledigung im Schlichtungsverfahren nicht eignen. Zu diesen schon ihrer Natur nach ungeeigneten Angelegenheiten können gehören:

- erbrechtliche Angelegenheiten;
- Schadensersatzansprüche gegen Notare;
- Binnenschiffahrtssachen;
- Handelssachen im Sinne von § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes; das sind im Wesentlichen: Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einschließlich der wettbewerbs-, kartell- und seerechtlichen Angelegenheiten, Ansprüche aus dem Recht der Handelsgesellschaften sowie aus dem Wechsel- oder Scheckrecht.

#### Zu § 19 (Rechtsanwälte und Beistände)

(1) Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.

(2) Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistands berech-

tigt die Schiedsperson zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die andere Partei die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt sie deswegen eine Aussprache vor der Schiedsperson ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Die Schiedsperson wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.

(3) Mitglieder der Rechtsanwaltschaft dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(4) Nicht zurückgewiesen werden darf ferner der Beistand einer Person, die lese- oder schreibunkundig, der deutschen Sprache nicht mächtig, seh-, hör- oder sprachbehindert ist.

(5) In Strafsachen ist ferner § 39 Satz 2 zu beachten.

#### Zu § 20 (Antragstellung)

(1) Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch Antragstellung. Die Angaben, die der Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 3 enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, so regt die Schiedsperson eine Ergänzung an.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtbezirk, kann die antragstellende Partei sich wegen ihres Antrages an die für ihren Wohnort zuständige Schiedsperson wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa an sie gezahlten Kostenvorschuss (vgl. aber Absatz 1 der AV zu § 44) an die zuständige Schiedsperson zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn ihr der Name und die Anschrift der zuständigen Schiedsperson nicht bekannt sind, der Vermittlung der Präsidentin oder des Präsidenten desjenigen Amtsgerichts bedienen, in dessen Aufsichtsbezirk die Gegenpartei wohnt.

(3) Ist die Schiedsperson für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig (vgl. Nr. 2 der AV zu § 13) oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist sie die antragstellende Partei hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschlussgründe vor, verfährt die Schiedsperson nach Absatz 2 der AV zu § 16.

(4) Die für die Wiederholung einer erfolglos verlaufenen oder für die erneute Bestimmung einer Schlichtungsverhandlung nach zurückgenommene Antrag erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien sind - sofern sie nicht gegenüber der Schiedsperson abgegeben werden - dieser vorzulegen. Erfolgt verlaufen ist die Schlichtungsverhandlung, in der keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist (§ 24 Abs. 2).

#### Zu § 21 (Terminsbestimmung, Zustellung der Ladung)

(1) Vor der Terminsbestimmung prüft die Schiedsperson, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen (vgl. Absatz 1 und 3 der AV zu § 20). Außerdem stellt sie die Identität der antragstellenden Partei fest und prüft ggf. die Vertretungsbefugnis der Vertretung (vgl. Nr. 2 und 3 der AV zu § 25). Die Schiedsperson zieht von der antragstellenden Partei einen angemessenen Kostenvorschuss ein (vgl. Absatz 1 und 2 der AV zu § 44).

(2) Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die einwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann abkürzen, wenn die Parteien hierzu ihre Zustimmung ihr gegenüber mündlich erklärt haben oder wenn der Schiedsperson schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen.

(3) Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 23 Abs. 1 ist, wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekanntnis selbst aushändigt oder durch ein Postunternehmen gegen Postzustellungsurkunde zustellen lässt.

(4) Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuches, unter der die Sache eingegangen ist. Ferner trägt die Schiedsperson im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstückes“ folgendes ein: „Ladung zum ...“ mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.

(5) Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden, wenn sie eine gemeinsame Wohnung haben. In diesem Falle ist die Ladung an die „Eheleute N bzw. Lebenspartner N bzw. Frau M und Herrn N als gesetzliche Vertreter des Kindes A. N.“ zu adressieren. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist Nr. 4 der AV zu § 13 zu beachten; die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, der seine Bestallungsurkunde vorlegen soll. In Strafsachen ist Absatz 2 der AV zu § 39 zu beachten.

(6) Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrages, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin

a) auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und - wenn Anlass dazu besteht - auf die ausnahmsweise (§ 22 Abs. 2 Satz 2) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen;

b) auf die Anzeigepflicht (§ 21 Abs. 4 Satz 2);

c) für den Fall unentschuldigtes Ausbleibens auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes, auf evtl. entstehende Kostennachteile und auf die Fiktion der Antragsrücknahme sowie

d) auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Maßgabe der Nr. 2 Abs. 1 der AV zu § 25 nachweisen zu müssen.

(7) Die Anzeige, wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat eine Partei zu begründen. „Sonstige wichtige Gründe“ im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 können z. B. sein die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden.

(8) Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu der anberaumten Schlichtungsverhandlung nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinungspflicht ein Ord-

nungsgeld verhängt werden kann, muss sie die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (vgl. Nr. 1 der AV zu § 23). Gibt eine - auch nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so unterrichtet die Schiedsperson hiervon unverzüglich auf dem schnellsten Wege die Parteien.

(9) Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

## **Zu § 22 (Persönliches Erscheinen der Parteien)**

(1) Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, eine Ausnahme gilt nur für juristische Personen des Privatrechts und für Handelsgesellschaften (§ 22 Abs. 2 Satz 2). In Strafsachen ist § 37 Abs. 1 zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. Absatz 7 der AV zu § 21). Die Entschuldigung kann auch nachträglich angebracht werden.

(2) Außerhalb der Schlichtungsverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Als Vertreter können nur verhandlungsfähige Personen zugelassen werden, die eine von den Vertretenen oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Vollmacht vorzulegen haben.

(3) In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ist - abgesehen von dem in § 22 Abs. 2 Satz 3 geregelten Fall - eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft) oder eine Handelsgesellschaft (oHG, KG, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ist. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend (vgl. auch Nr. 3 Abs. 3 der AV zu § 25).

## **Zu § 23 (Ordnungsgeld bei unentschuldigtem Ausbleiben)**

### *1 - Voraussetzungen für die Festsetzung von Ordnungsgeld*

Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen (vgl. Absatz 3 der AV zu § 21) und - im Falle nicht genügender Entschuldigung - der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben (vgl. Absatz 8 der AV zu § 21).

### *2 - Verfahren bei der Festsetzung*

(1) Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift der betroffenen Partei sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) In den Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) auf:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht ... (es folgen der Name und die Anschrift des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsgerichtsbezirk liegt) eingelegt oder bei der Schieds-

person, die das Ordnungsgeld festgesetzt hat, zu Protokoll gegeben werden. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird."

(3) Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson der betroffenen Partei gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie ihr durch ein Postunternehmen gegen Postzustellungsurkunde zustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuches, unter der die Sache eingegangen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks" auf: „Bescheid vom ...". Gleichzeitig fordert sie die betroffene Partei zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (Nr. 4) bei fruchtlosem Fristablauf.

(4) Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) bewahrt die Schiedsperson ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. Aushändigung des Bescheides.

(5) Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

### 3 - Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Geht der Antrag der betroffenen Person bei dem Amtsgericht ein, so übersendet dieses den Antrag unverzüglich der Schiedsperson zur Prüfung, ob sie den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.

(2) Hebt die Schiedsperson den Bescheid auf, so teilt sie dies der betroffenen Person, im Falle des Absatzes 1 auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt die Schiedsperson den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen (Nr. 2 Abs. 4) dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

(3) Geht der Antrag nicht bei dem Amtsgericht, sondern sogleich bei der Schiedsperson ein, vermerkt diese auf der Antragsschrift in geeigneter Weise (unterschiedener Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im Übrigen verfährt sie nach Absatz 2.

### 4 - Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides dem Bezirksamt zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die betroffene Person das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (vgl. Nr. 2 Abs. 3) bei der Schiedsperson eingezahlt hat.

## Zu § 25 (Verhandlungsgrundsätze)

### 1 – Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Beiständen, etwa hinzugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern für Fremdsprachen oder für Gebärdensprache, zu vernehmenden Zeuginnen oder Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) oder der von ihr beauftragten Personen ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ihrer Ver-

tretung oder einer anderen Schiedsperson darf die Schiedsperson mit Zustimmung beider Parteien den Zutritt zur Schlichtungsverhandlung gestatten.

### 2 – Feststellung der Identität

(1) Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, durch einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.

(2) Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ausübung ihres Amtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2); in Strafsachen ist § 38 zu beachten.

### 3 – Prüfung der Vertretungsmacht

(1) Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Familien- bzw. Betreuungsgericht ausgestellte Urkunde vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich der jeweilige Aufgabenkreis (vgl. für Betreuung aber Nr. 4 Abs. 2 der AV zu § 13).

(2) Tritt für eine unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehende minderjährige Person nur ein Elternteil auf, so muss dieser der Schiedsperson eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf (§ 22 Abs. 2 Satz 3).

(3) Soweit sich eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft durch Bevollmächtigte vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder der Handelsgesellschaft ausgestellt sein muss; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- und Handelsregister vorgelegt werden.

(4) Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

### 4 - Schlichtungsverhandlung mit Sprachfremden

(1) Sprachfremd ist eine Partei, die nicht soviel deutsch versteht und/oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann.

(2) Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei, so verhandelt sie mit ihr in deren Sprache und übersetzt die Erklärungen der Parteien.

(3) Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei nicht, so ist die Verhandlung gegebenenfalls unter Heranziehung eines sprachkundigen Beistands oder einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (vgl. Absatz 4 und 7) in deutscher Sprache zu führen.

(4) Eine sprachfremde Partei kann einen sprachkundigen Beistand hinzuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.

(5) Jede Partei kann verlangen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Die Schiedsperson wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind. Erforderlichenfalls bittet die Schiedsperson die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) um Mitteilung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in der bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts geführten Liste aufgeführt sind.

(6) Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu



machen, dass die antragstellende Partei gemäß § 44 einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (vgl. Nr. 2 Abs. 2 und 3 der AV zu § 47).

(7) Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so unterbricht die Schiedsperson die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie die Dolmetscherin oder den Dolmetscher ausgewählt und sobald die antragstellende Partei den erforderlichen Auslagenvorschuss (vgl. Absatz 6) gezahlt hat.

### Zu § 26 (Beweiserhebung)

(1) Schiedspersonen dürfen zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Einsicht in Urkunden und Akten vornehmen; die Einnahme des Augenscheins (Ortsbesichtigung) kann nur mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien vorgenommen werden.

(2) Gegen Zeuginnen oder Zeugen sowie gegen Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

(3) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sind mündlich oder durch einfachen Brief zu laden und mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Falls bei der Schiedsperson von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden ist, teilt dies die Schiedsperson bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.

(4) In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

### Zu § 27 (Vergleich, Protokoll)

#### 1 - Äußere Form und Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll muss den Bezirk (ggf. den Ortsteil), die Straße und die Hausnummer des Verhandlungsortes angeben.

(2) Die Schiedsperson hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname - gegebenenfalls auch der Geburtsname - sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

(3) Gesetzliche Vertreter, Organe juristischer Personen oder deren Bevollmächtigte und Beistände sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. Das gleiche gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.

(4) Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen nicht, muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über ihre Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen.

(5) Aus dem Protokoll muss zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Lebenssachverhalt er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

#### 2 - Fassung des Vergleichs

(1) Das Protokoll muss erkennen lassen, dass beide Parteien - wenn auch nicht in demselben Maße und die eine Partei vielleicht auch nur geringfügig - nachgegeben haben, um den Streit zu beenden. Dies ist erforderlich, damit die protokol-

lierte Vereinbarung einen Vergleich darstellt (§ 779 BGB), aus dem in der Folge eine Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, 34 BlnSchAG). Beispiele für ein geringfügiges Nachgeben sind die Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Schlichtungsverfahrens durch eine Partei, auch wenn im Übrigen ihrer Forderung voll entsprochen wird. Trotz voller Befriedigung der Forderung einer Seite kann man ferner dann von einem Vergleich sprechen, wenn diese eine Leistung anderer Art übernimmt. Diese kann sich auf Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art außerhalb des streitigen Rechtsverhältnisses (z. B. bei einem Nachbarschaftsstreit über überhängende Zweige wird nachträglich die durch Grillfeste entstehende Belästigung einbezogen) beziehen oder auch seine bloße verfahrensmäßige Behandlung betreffen (z. B. Verzicht auf gerichtliche Durchsetzung der Forderung, Verzicht auf Vollstreckung). Erst wo sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen nur anpasst, ohne dass diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung die Schiedsperson nicht befugt ist.

(2) Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Die Verpflichtung zur Kostentragung einer oder beider Parteien ist zu beziffern.

(3) Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallsklausel).

(4) Im Übrigen sind im Vorblatt zum Protokollbuch (Anlage 4) die in der Ausfüllanleitung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen (vgl. Nr. 3 der AV zu §30).

### Zu § 28 (Genehmigung des Protokolls)

Ist eine Partei nicht dazu in der Lage, ein Handzeichen anzubringen, muss sie einen Beistand wählen, welcher für sie das Protokoll unterschreibt. Die Schiedsperson muss im Protokoll vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grund die eigenhändige Unterschrift und die Anbringung eines Handzeichens dieser Partei unterblieben ist.

### Zu § 29 (Unterzeichnung des Protokolls)

Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.

### Zu § 30 (Protokollbuch)

#### 1 - Amtliche Bücher

(1) Die Schiedsperson führt:

- a) ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,
- b) ein Kassenbuch,
- c) eine Sammlung der Kostenrechnungen.

(2) Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus haltbarem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

(3) Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson mit Genehmigung der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuches sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

(4) Beschaffung der Bücher

a) Die Bücher beschafft der Bezirk, in dem die Schiedsperson ihren Amtssitz hat.

b) Vor der Aushändigung des Protokollbuches und des Kassenbuches an die Schiedsperson trägt das Bezirksamt auf dem Vorblatt des Protokollbuches bzw. auf der ersten Seite des Kassenbuches folgenden Vermerk ein: „Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamtes . . . , bestehend aus ... Seiten. Der Schiedsrau oder Dem Schiedsmann ... in ... Bezirk ... zum amtlichen Gebrauch übergeben. (Ort und Datum, Siegel und Unterschrift)“.

c) Geht ein Protokollbuch oder Kassenbuch auf eine andere Schiedsperson über, so bringt das Bezirksamt den Vermerk gemäß Buchstabe b hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuches bzw. im Kassenbuch an.

d) Nimmt das Bezirksamt die Eintragung gemäß Buchstabe b oder c nicht vor, so hat dies die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) zu erledigen.

(5) Führung der amtlichen Bücher

Die Schiedsperson hat ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden, es darf nicht radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt. Sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

(6) Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts

a) Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) einzureichen. Sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei dem Bezirksamt anzufordern.

b) Nach Abschluss des Protokollbuches oder Kassenbuches hat die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuches bzw. im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen: „Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen. (Ort und Datum, Siegel und Unterschrift)“.

c) Die aufsichtsführende Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) kann vernichten: das Protokollbuch, das Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren, das Kassenbuch nach 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.

d) Sonstiges Schriftgut ist ein Jahr lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist das Schriftgut der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) zur Vernichtung zuzuleiten.

## 2 – Protokollbuch

In das Protokollbuch hat die Schiedsperson einzutragen:

a) Vergleiche (§§ 27 bis 30, 36),

b) Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Strafsachen (§ 41 Abs. 3),

c) Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 33 Abs. 1 Satz 2),

d) Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 34 Abs. 3),

e) Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs in Strafsachen (§ 41 Abs. 3).

(2) Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 27 Abs. 4) und über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

(3) Verhandlungen, die die Schiedsperson als Vertretung einer anderen Schiedsperson aufnimmt, sind in das Protokollbuch der Schiedsperson einzutragen, die sie vertritt (vgl. Absatz 5 der AV zu § 11).

## 3 – Vorblatt des Protokolls

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus Anlage 4 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.

## 4 – Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuches enthält Absatz 1 der AV zu § 42.

## Zu § 31 (Abschrift und Ausfertigung des Protokolls)

(1) Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich genannte Anspruch nach Abschluss des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Vergleichsanspruchs) übergegangen ist.

(2) Eine Ausfertigung kann nur die Partei verlangen, die die Zwangsvollstreckung betreiben will.

## Zu § 32 (Ausfertigungsvermerk)

(1) Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen: „Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin). (Ort und Datum) (Siegel und Unterschrift der Schiedsperson)“.

(2) Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfasst, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Siegels zu versehen.

## Zu § 34 (Vollstreckung aus dem Vergleich)

(1) Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

(2) Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat die Schiedsperson die Partei mit der gemäß Absatz 1 der AV zu § 32 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht seines Aufsichtsbezirks zu verweisen. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

## Zu § 35 (Sachliche Zuständigkeit)

### 1 - Sachliche Zuständigkeit

(1) In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung sowie Straftaten nach § 323a StGB, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorge-

nannten Vergehen ist. Im Übrigen ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten auch dann nicht zuständig, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht Tiergarten, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

(2) Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung des Täters, sondern um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder um Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 253 BGB (ehemals: Schmerzensgeld). Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes.

## 2 - „Gemischte Streitigkeiten“

Macht die antragstellende Partei in einem strafrechtlichen Schlichtungsverfahren zugleich auch einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) oder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch (z. B. Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre) gegen die Gegenpartei geltend („gemischte Streitigkeit“), so verfährt die Schiedsperson in erster Linie nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes (§§ 35 bis 41). In Verfahren gegen Gegenparteien, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe c zu beachten.

## 3 - Die einzelnen Delikte

### (1) Hausfriedensbruch

a) Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der berechtigten Person sich nicht entfernt.

b) Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person eindringt (§ 124 StGB, schwerer Hausfriedensbruch).

### (2) Beleidigung

a) Das Delikt der Beleidigung umfasst die einfache Beleidigung, die üble Nachrede und die Verleumdung, auch soweit sie gegen Personen des politischen Lebens erfolgt, und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

aa) Unter den Begriff der einfachen Beleidigung (§ 185 StGB) fallen alle formalen Beleidigungen, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der verletzten Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

bb) Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

cc) Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

dd) Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Ver-

breiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der beleidigten Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

ee) Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre Verstorbener.

b) Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn

aa) die Beleidigung gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB),

bb) der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90b StGB).

### (3) Verletzung des Briefgeheimnisses

a) Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

b) Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn

aa) Inhaber oder Beschäftigte eines Postdienstleistungsunternehmens diesem Unternehmen zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraute, verschlossene Sendungen öffnen oder unterdrücken oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschaffen oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten (§ 206 StGB, Verletzung des Postgeheimnisses),

bb) ein in amtlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird (§ 133 StGB, Verwahrungsbruch),

cc) ein Brief geöffnet wird, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen (§ 242, Diebstahl, oder § 246 StGB, Unterschlagung).

### (4) Körperverletzung

a) Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt.

b) Vorsätzlich begeht eine Körperverletzung, wer weiß, dass er durch seine Handlung eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, und dies will oder doch zumindest billigend in Kauf nimmt. Ein Sühneversuch ist bei der vorsätzlichen Körperverletzung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht und nicht vollendet worden ist.

c) Fahrlässig begeht eine Körperverletzung (§ 229 StGB), wer die nach seinen Verhältnissen mögliche oder ihm zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

d) Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung,

aa) die durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen

Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§ 224 StGB, gefährliche Körperverletzung),

bb) die durch Quälen, rohe Misshandlung oder gesundheitsschädigende böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen, seinem Hausstand angehören, von der fürsorgepflichtigen Person seiner Gewalt überlassen worden sind oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind (§ 225 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen),

cc) durch die die verletzte Person das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat, ein wichtiges Glied des Körpers verloren hat oder nicht mehr gebrauchen kann, in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 226 StGB, schwere Körperverletzung),

dd) die den Tod der verletzten Person verursacht hat (§ 227 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge).

#### (5) Bedrohung

a) Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, vorsätzliche Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, sexuelle Nötigung.

b) Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

#### (6) Sachbeschädigung

a) Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Ebenso macht sich strafbar, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Ein Sühneversuch ist bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht und nicht vollendet worden ist.

b) Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn

aa) Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder in ihrem Erscheinungsbild verändert werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung),

bb) ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken),

cc) ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert ganz oder teilweise zerstört wird, das von wesentlicher Bedeutung für die Errichtung, den Betrieb oder die Entsorgung von Unternehmen oder Anlagen ist, die der öffentlichen Versorgung mit Post- oder Verkehrsdienstleistungen, Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder die sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind oder

wenn ein Kraftfahrzeug der Polizei oder Bundeswehr ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305a StGB, Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel).

#### (7) Vollrausch

a) Einen Vollrausch (§ 323a StGB) begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

b) Ein Sühneversuch ist nur dann zulässig, wenn die im Rausch begangene Tat ein Vergehen ist, für das nach den Absätzen 1 bis 6 ein Sühneversuch zulässig wäre.

c) Das Sich-in-Rausch-Versetzen (Tathandlung) muss vollendet worden sein. Die im Rausch begangene Tat (Strafbarkeitsbedingung) muss entweder vollendet oder in strafbarer Weise versucht worden sein. Ein Sühneversuch ist daher auch dann notwendig, wenn im Rausch eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung versucht und nicht vollendet worden ist.

d) Vorsätzlich begeht einen Vollrausch, wer weiß, dass er sich in einen Rausch versetzt und dies will oder doch zumindest billigend in Kauf nimmt. Fahrlässig begeht einen Vollrausch, wer sich in einen Rausch versetzt und dabei die nach seinen Verhältnissen mögliche oder ihm zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt.

e) Schuldunfähig ist, wer infolge einer durch den Rausch verursachten tiefgreifenden Bewusstseinsstörung außerstande ist, das Unrecht der Rauschtat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

#### 4 – Strafantrag

Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77b Abs. 2 StGB). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77b Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsperson eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77b Abs. 5 StGB).

#### 5 – Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

##### (1) Die antragstellende Partei

a) Antragsberechtigt in Strafsachen kann nur die verletzte Person sein oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

b) Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, treten die gesetzlichen Vertreter und für juristische Personen deren Organe auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

c) Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung können die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 und § 230 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.

##### (2) Die Gegenpartei

a) Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

b) Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, d. h. Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

c) Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die Betreuer dürfen als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der die nicht geschäftsfähige Gegenpartei zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs zu

seinem Aufgabenbereich gehört. Er ist von dem Termin zu benachrichtigen (§ 39 Satz 1). Macht die antragstellende Partei schon im Schlichtungsantrag einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch mit geltend, soll die Schiedsperson die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer, der seine Bestallungsurkunde vorlegen soll, zum Termin zu erscheinen. Ist die geschäftsunfähige Person nicht durch einen Betreuer vertreten, so ist der Vergleich zwar aufzunehmen, aber nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

d) Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen eine geistes- kranke Person, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen nicht zulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein bürgerlich- rechtlicher Anspruch vor der Schiedsperson geltend ge- macht werden; das Verfahren richtet sich dann aber aus- schließlich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Schiedsamtgesetzes.

### **Zu § 37 (Absehen vom Sühneversuch)**

Hat das Amtsgericht Tiergarten die antragstellende Partei ermächtigt, sich im Schlichtungsverfahren durch eine be- vollmächtigte Person vertreten zu lassen, so hat die bevoll- mächtigte Person der Schiedsperson den gerichtlichen Be- schluss sowie eine von der antragstellenden Partei ausgestell- te und auf sie lautende Vollmacht vorzulegen.

### **Zu § 38 (Beschränkung der Ablehnung)**

(1) Die kraft Gesetzes zuständige Schiedsperson, in deren Amtsbezirk die Gegenpartei wohnt, darf in Abweichung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 sowie § 18 Abs. 1 die Ausübung ihres Amtes nicht verweigern,

- a) wenn die Parteien ihr unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen;
- b) wenn sie Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfü- gungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ih- rer gesetzlichen Vertreter hat;
- c) wenn die Parteien hör- oder sprachbehindert sind und eine Verständigung mit ihnen nicht möglich ist;
- d) wenn ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint;
- e) wenn der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

(2) In dem Vermerk, dass einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, muss die Schiedsperson hervorheben, dass der Vergleich nicht voll- streckbar ist.

### **Zu § 39 (Gesetzliche Vertretung)**

(1) Bei der Zustellung der Benachrichtigung an gesetzliche Vertreter sind § 21 und die hierzu ergangenen Ausführungs- vorschriften zu beachten.

(2) Abweichend von den Ausführungsvorschriften zu § 21 ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung einer ge- setzlich vertretenden Person erforderlich, damit sie Gele- genheit erhält, ggf. an dem Termin als Beistand teilzuneh- men. Bei „gemischten Streitigkeiten“ (vgl. Nr. 2 der AV zu § 35) ist Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe c der Ausführungsvorschri- ften zu § 35 zu beachten und die vertretende Person nicht nur zu benachrichtigen, sondern zu laden.

(3) Gesetzliche Vertreter als Beistände dürfen nicht zurück- gewiesen werden (vgl. AV zu § 19).

### **Zu § 40 (Persönliches Erscheinen der Parteien)**

(1) Die Ausführungsvorschriften zu §§ 22 bis 24 sind ent- sprechend anzuwenden. Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist - bei der Bedrohung und einer darauf ge- richteten Vollrauschat innerhalb der Verjährungsfrist - wie- derholt werden.

(2) Die Verpflichtung, vor der zuständigen Schiedsperson persönlich zu erscheinen, besteht nur für die Gegenpartei selbst, nicht auch für ihren gesetzlichen Vertreter.

### **Zu § 41 (Sühnebescheinigung)**

#### *1 – Erfolglosigkeit des Sühneversuchs*

Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den an- wesenden Parteien erzielt worden oder wenn die Gegenpar- tei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldigt entfernt hat (§ 24 Abs. 2). Wohnen beide Parteien im Geltungsbereich des Schied- samtsgesetzes, so gilt dies nur dann, wenn die Gegenpartei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 40 Abs. 3 Satz 2).

#### *2 – Protokollvermerk*

(1) Über den erfolglosen Sühneversuch hat die Schiedsperson nach § 41 Abs. 3 einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens die antragstellende Partei erschienen war.

(2) Der Vermerk hat im Gegensatz zum Protokoll gemäß § 27 Abs. 3 zu enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen - ggf. auch die der gesetzlich vertretenden Person - und die Wohnanschrift der Parteien;
- b) die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung;
- c) den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anbe- raumung der Schlichtungsverhandlung;
- d) die Angabe, dass die Gegenpartei zu der Schlichtungsver- handlung (ggf. auch zu der zweiten Schlichtungsverhand- lung) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühnever- such aber ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsver- handlung - insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht in den Protokoll- vermerk.

(4) Den Vermerk hat nur die Schiedsperson zu unterzeich- nen.

#### *3 – Sühnebescheinigung*

Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühnever- suchs (§ 41 Abs. 1) dient eine Ausfertigung (vgl. Abs. 1 der AV zu § 32) des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ord- nungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unan- fechtbar geworden ist (vgl. § 23 Abs. 3 bis 5) und damit fest- steht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlos- sen ist.

### **Zu § 42 (Gebühren und Auslagen)**

(1) Die Schiedsperson hat ein Kassenbuch nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster zu führen.

(2) Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus Anlage 6 ersichtlichen Muster. Die Urschriften

der Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften.

#### **Zu § 43 (Kostenpflichtige Person)**

(1) Die Vorschrift regelt zunächst, wer für die Kosten haftet. Damit ist das Verhältnis der Parteien zur Schiedsperson angesprochen.

(2) In allen Fällen haftet die antragstellende Partei als diejenige, die die Schiedstätigkeit veranlasst hat (Veranlasserhaftung).

(3) Weitere Beteiligte haften für die Kosten nach näherer Bestimmung von § 43 Abs. 2.

(4) Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 darf die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern; sie hat grundsätzlich die Freiheit auszuwählen, welche von mehreren kostenhaftenden Personen sie in Anspruch nimmt.

(5) § 43 Abs. 3 Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Antragstellerhaftung gegenüber der Haftung der in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen nachrangig ist.

(6) Für die Schiedsperson bedeutet die Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 2, dass sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen, und nur wegen der weiteren nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten in § 43 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen in Anspruch nehmen darf. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 43 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen ohne vorherige Vorschussverrechnung ist unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsfordere gegen andere Beteiligte abzunehmen.

(7) Ist die Gegenpartei noch während der Schlichtungsverhandlung freiwillig bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss unbeschadet des Absatzes 6 der antragstellenden Partei erstatten.

#### **Zu § 44 (Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht)**

(1) Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Dies gilt nicht in dem in § 44 Abs. 2 Satz 2 genannten Fall. Im Übrigen darf die Schiedsperson von der Einziehung eines Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, dem Bezirksamt das kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, der Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst, eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt. Dies gilt nicht, wenn der Antrag im Wege der Amtshilfe (vgl. Absatz 2 der AV zu § 20) aufgenommen wird; in diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses der zuständigen Schiedsperson überlassen bleiben. Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf sofortigen Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Die Schiedsperson kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann (§ 46 Abs. 4).

(3) Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4

des Vorblattes einzutragen.

#### **Zu § 45 (Einforderung, Beitreibung, Verjährung)**

##### *1 – Kostenrechnungen*

(1) Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 6 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Siegels zu versehen.

(2) Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt die Schiedsperson der kostenpflichtigen Person oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenpflichtige Person zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (Absatz 3) bei fruchtlosem Fristablauf.

(3) Zahlt die kostenpflichtige Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an das Bezirksamt mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

##### *2 – Ordnungsgeld*

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahren wird auf Nr. 2 bis 4 der AV zu § 23 verwiesen.

#### **Zu § 46 (Höhe der Gebühren)**

##### *1 - Höhe der Gebühren*

(1) Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

(2) Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 46 Abs. 2) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeit des Falles die Gebühr nach § 46 Abs. 2 erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 46 Abs. 3), wenn mehrere Schlichtungsverhandlungen notwendig sind oder der Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

##### *2 - Absehen von der Gebührenerhebung*

(1) Die Vorschrift gilt nur für Gebühren, nicht für Auslagen.

(2) Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsperson in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die kostenpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosengeldnachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

(3) Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung, wenn sie Gebühren ermäßigt oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absieht.

#### **Zu § 47 (Auslagen)**

### 1 – Auslagen

(1) Schreibauslagen werden erhoben:

- a) für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrags,
- b) für an die Parteien unmittelbar gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
- c) für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für eine Sühnebescheinigung sowie für eine nicht von Amts wegen (Nr. 1 der AV zu § 45) zu erteilende Abschrift der Kostenrechnung (vgl. Absatz 2),
- d) für Ladungen und Terminalschriften.

(2) Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen (Nr. 1 der AV zu § 45) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem zuständigen Amtsgericht in den Fällen des § 23 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 und § 48, mit der aufsichtsführenden Stelle (Nr. 1 Abs. 1 der AV zu § 6) und mit dem Bezirksamt.

(3) Für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular, Ausdruck o. Ä.) das Schriftstück hergestellt wird.

(4) Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (Nr. 2) insbesondere die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

### 2 - Dolmetscherentschädigung

(1) Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für Fremdsprachen oder für Gebärdensprache zu tragen hat, bestimmt sich nach § 43. Als Veranlasser im Sinne des § 43 Abs. 1 ist die antragstellende Partei anzusehen.

(2) Vor Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern.

(3) Für die Höhe der Dolmetscherentschädigung sind die Vorschriften der §§ 8 bis 12 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist (§ 13 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes).

(4) Wird Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene die Dolmetscherentschädigung betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

### Zu § 48 (Einwendungen gegen den Kostenansatz)

(1) Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.

(2) Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

### Zu § 49 (Aufteilung der Ordnungsgelder und Kosten)

#### 1 - Abrechnung der Schiedsperson mit dem Bezirksamt

(1) Das Bezirksamt trifft im Einvernehmen mit der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit die Schiedsperson regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.

(2) Bei der Abrechnung hat die Schiedsperson das Kassenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen, die dem Bezirksamt - z. B. bei einer Beitreibung - zugeflossen sind, hat es der Schiedsperson zu überweisen.

(4) Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen - abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 47) -, bis zur Abrechnung mit dem Bezirksamt abgedockert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.

#### 2 - Abänderbarkeit

Die Vorschriften des § 49 sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Bezirksamt und Schiedsperson abgeändert werden.

#### 3 - Verstoß

Nr. 6 des § 6 ist zu beachten.

## II.

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. April 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften treten die Ausführungsvorschriften vom 10. Mai 2011 (ABl. Nr. 20 S. 870) außer Kraft.

Anlage 1 zur AV BlnSchAG

### Muster der Glückwunschkunden

Aus Anlass ihrer/ seiner  
zehnjährigen/ 25jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit  
spreche ich der Schiedsfrau/ dem Schiedsmann

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_

für die zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten treuen Dienste  
im Namen des Senats von Berlin Dank und Anerkennung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres  
erfolgreiches Wirken und für das persönliche Wohlergehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

Die Präsidentin/ Der Präsident  
des Amtsgerichts